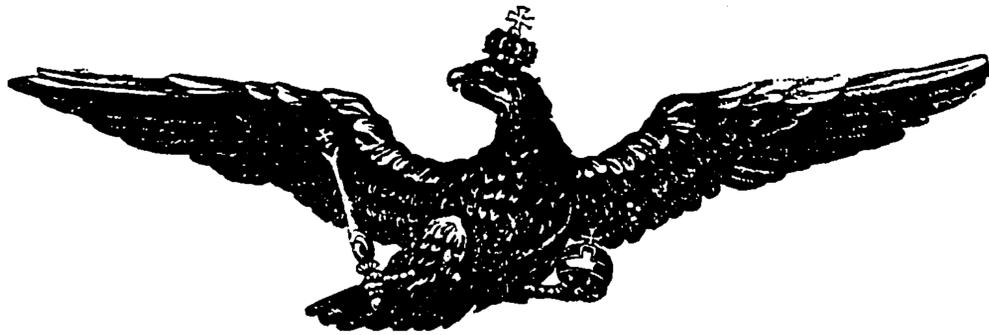


Zeltower Kreisblatt.



Ercheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Sfg.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Potsdamer Straße 26b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 95.

Berlin, den 27. November 1880.

25. Jahrg.

Berlin, den 30. October 1880.

Bekanntmachung.

Zur Neuverpachtung der Chauffeegeld-Hebestellen
a. Brig an der Berlin-Glasow'er Chauffee,
b. Waltersdorf, an der Berlin-Königs-
Wusterhausen'er Chauffee, vom 1 April
1881 ab,

steht Termin auf

Montag, den 13. December d. Jz.,

Vormittags 10 Uhr

in unserm Bureau, Körnerstraße 24 hierelbst, an.
Die Pachtbedingungen liegen im diesseitigen Bureau
zur Einsicht aus. Bemerk wird, daß von den Bieter
bezüglich der Hebestelle Brig eine Caution von 1500
Mark, bezüglich der Hebestelle Waltersdorf eine solche
von 600 Mark im Termin zu hinterlegen ist.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zeltow

Prinz Handjery.

Königlicher Landrath.

Finanz-Ministerium. Berlin, den 29. September 1880.

Allgemeine Verfügung vom 29. September 1880,
betreffend die Entschädigung der Gerichtsvollzieher
für die von Verwaltungsbehörden angeordneten Amts-
handlungen, welche die Leistung des Offenbarungs-
eides eines Schuldners betreffen.

§§ 24, 25 der Gerichtsvollzieherordnung (An-
lage zu Nr. 30 des Just. Minist. Bl. für
1879).

Nach § 27 der Allerhöchsten Verordnung vom
7 September 1879 (G. S. S. 591) finden die §§
781 bis 795 der Civilprozessordnung auch dann An-
wendung, wenn es sich um Geldbeträge handelt,
deren Beitreibung im Wege des Verwaltungszwang-
verfahrens erfolgt. Die Ladungen zur Leistung des
Offenbarungseides und die Verhaftungen zur Er-
zwingung dieses Eides sind demgemäß stets durch
Gerichtsvollzieher zu bewirken.

Auf Grund des § 24 Nr. 2 der Gebührenord-
nung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878
(Reichsgei. Bl. S. 166) und der §§ 32, 38 und 39
des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879 (Gei.
S. S. 145) bestimme ich im Einverständnis mit dem
Herrn Finanz-Minister, daß die vorbezeichneten Amts-
handlungen in denjenigen Fällen, in welchen die bei-
zutreibenden Geldbeträge dem Staate gebühren, be-
züglich der Entschädigung der Gerichtsvollzieher bis
auf Weiteres ebenso zu behandeln sind, wie die von
den Justizbehörden von Amtswegen angeordneten
tarifirten Amtshandlungen. Die Gebühren und Aus-
lagen der Gerichtsvollzieher sind demgemäß in die
Spalte 9 des allgemeinen Dienstregisters einzutragen
und von dem Landgerichts-Präsidenten bei Festsetzung
der als Pauschquantum festzusetzenden Entschädigung
unter Anwendung der im ersten Satz des § 25 der
Gerichtsvollzieher-Ordnung getroffenen Bestimmung
mit zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich
auf alle Aufträge der vorbezeichneten Art, welche den
Gerichtsvollziehern nach dem 30. September d. J.
zugehen.

Berlin, den 29. September 1880.

Der Justizminister
gez. Friedberg.

An sämtliche Justizbehörden.

Abchrift zur Nachricht und Beachtung.

Der Finanz-Minister.

gez. Meinecke.

An die königliche Regierung zu Potsdam.

Berlin, den 24. November 1880.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß theile ich den
Magistraten, Gemeinde- und Guts-Vorständen des
Kreises zur Kenntnismahme hierdurch mit.

Der königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

Bekanntmachung.

Die im Kreise Beeskow-Storkow, unmittelbar
bei der Stadt Beeskow belegene, 75 Kilometer von
Berlin, 30 Kilometer von Frankfurt a. d. O., 22 Ki-
lometer von der an der Niederrieschlich-Märkischen
Eisenbahn belegenen Stadt Fürstenwalde und 15 Ki-
lometer von der an der Frankfurt-Cottbus-Großen-
hainer Eisenbahn belegenen Stadt Müllrose entfernte

Domaine Beeskow,

bestehend aus

1. dem Vorwerke Lehmgrube nebst dem Amtssitze
Beeskow und der Schäferei Sorge mit einem
Areal von 438,811 ha, worunter 48,717 ha
Wiesen,
2. dem Vorwerke Vorheide mit einem Areal von
263,299 ha, worunter 34,942 ha Wiesen.
3. der auf dem Amtssitze Beeskow befindlichen
Brennerei und verschiedenen von dem jetzigen
Pächter an den Fiskus abgetretenen Gebäuden
und Grundstücken pp.,
4. der auf dem Vorwerke Vorheide befindlichen
Ziegelei,

soll auf die 18 Jahre von Johannis 1881 bis Johannis
1899 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Zur Vornahme dieser öffentlichen Verpachtung
haben wir auf

Mittwoch, den 15. December d. Jz.

Vormittags 11 Uhr

im Sitzungssaale der unterzeichneten Regierungs-
Abtheilung Termin anderaunt.

Das Pachtgeld-Minimum ist auf 22000 Mark
festgesetzt und haben Pachtbewerber ein disponibles
Vermögen von 140000 Mark nachzuweisen.

Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer
Registatur hierelbst sowie auf der Domaine Beeskow
einzusehen, auch sind die speziellen Bedingungen gegen
Erfüllung der Copialien von unserer Registatur
zu beziehen

Potsdam, den 11. November 1880.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen

und Forsten.

Jordan.

Personal-Chronik.

Der Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Romanus zu
Buckow ist zum Kreisboniteur des Kreises Zeltow
bestellt worden.

Zweck und Ziele

der am 1. December 1880 bevorstehenden Volkszählung.

Endlich sind wir in Deutschland in den fünf-
jährigen Turnus der Volkszählung eingerückt. Zwar
war schon im Jahre 1870 für die Staaten des
Norddeutschen Bundes eine von fünf zu fünf Jahren
wiederkehrende Ermittlung der Volkszahl in Aus-
sicht genommen, allein der Krieg mit Frankreich ver-
hinderte die Zählung in diesem Jahre und machte
ihre Verschiebung nothwendig. Der bereits im Fe-
bruar 1871 erfolgte glückliche Ausgang des Krieges
gestattete, daß die Zählung am 1. December 1871
nunmehr im ganzen Deutschen Reiche nach überein-
stimmenden Grundsätzen bewerkstelligt werden konnte.
1875 ward von Neuem das Volk desselben gezählt;
zwischen dieser Aufnahme und der vorausgehenden
lag jedoch nur ein Zeitraum von 4 Jahren erst die
Zählung im Jahre 1880 erfolgt nach einem Verlauf
von fünf Jahren, und hoffentlich tritt Dem nun kein
Hinderniß mehr entgegen, daß am Schlusse jedes
Jahrhundert eine solche stattfindet.

Man könnte sagen, daß die Zählungsintervalle
von fünf Jahren gegen die im Zollverein seit 1834
üblich gewesene dreijährige ein Rückschritt sei. Allein
Das ist doch nicht der Fall. Die Zollvereins Zäh-
lungen hatten einen rein fiscalischen Zweck, und zwar

den der richtigen Vertheilung der Einkünfte des
Zollvereins auf die Staaten desselben nach Maßgabe
ihrer sogenannten Zollaabrechnung Bevölkerung; sie
setzten damit leicht in Verbindung zu bringende an-
thropologische und staatsökonomische Ermittlungen
ganz bei Seite. Wenn solche gleichwohl in einzelnen
Bereinsstaaten vorgenommen wurden, so geschah Dies
lediglich auf deren Veranlassung und in deren Inter-
esse. Dagegen verfolgen die Zählungen im Deutschen
Reiche neben ähnlichen fiscalischen Zwecken, wie jene
des Zollvereins, auch noch wichtige staatsrechtliche.
Die Ergebnisse der Volkszählungen sind die Grund-
lage für die Bemessung der Matricularbeiträge, für
die Ertrag-Aushebung, für die Bildung der Reichstags-
Wahlkreise u. s. w. Der größere Umfang der Zäh-
lungen und der Mehraufwand von Zeit zur Aufbe-
reitung der Zählpapiere macht daher auch eine längere
Pause zwischen den einzelnen Aufnahmen zur Noth-
wendigkeit. —

Die heutige Ausbildung der Statistik gestattet
in Staaten mit Bevölkerungen von guter Schulbil-
dung, die Volkszählung in allen Wohnplätzen an
einem bestimmten Tage, ja zu einer bestimmten
Stunde auszuführen, so daß Doppelzählungen und
Zählücken nur in verschwindend kleinen Mengen
vorkommen können. Das ist sicher ein sehr großer
Fortschritt. Allein, mag die Kenntniß der bloßen
Zahl der Menschen für viele Zwecke genügen so ist
sie doch nur ein Minimum dessen, was man von
den Bewohnern eines Staates wissen muß. Der
Mensch lebt, wo es auch sei, gleichzeitig ein physisches
und geistiges, ein sittliches und religiöses, ein wirth-
schaftliches oder sociales und hierdurch wieder ein
politisches Leben. Die Zahl weist nur die Existenz
der Menschen oder Bewohner nach, sie sagt aber
Nichts aus über deren Beschaffenheit. Zwischen
Menschen und Menschen ist jedoch ein gewaltiger
Unterschied. Geschlecht, Alter, Familienstand, Re-
ligion, Nationalität, Beruf, Amt, sociale Stellung,
Erwerbsfähigkeit u. s. w. bedingen so viel Mannig-
faltigkeiten, daß ohne ihre Kenntniß die der Zahl
der Menschen oder Bewohner allein unter Umständen
bis zur Bedeutungslosigkeit herabsinken kann.

Dank den Bemühungen der internationalen
statistischen Congresse sind die Volkszählungen, in
Verbindung mit den Aufnahmen über die Bewegung
der Bevölkerung, wegen ihrer Erstreckung über alle
Schichten derselben nachgerade eins der wichtigsten,
wenn nicht das wichtigste Mittel zur Messung des
Volkswohlstandes geworden, dessen leider unerreich-
bares Ideal ist, daß jeder Einzelne im Volke den
ihm von seinem Schöpfer gesetzten Lebenszweck er-
reiche. Einer der bedeutendsten Staatsrechtslehrer
(der erst vor wenigen Jahren verstorbene R. v. Mohl)
bezeichnete als Theile des Lebenszweckes

1. Erhaltung des eigenen Lebens und der Ge-
sundheit (als Bedingung alles Weiteren)
2. Fortpflanzung des Geschlechts (als Bedingung
der Fortdauer),
3. sittliche und religiöse Bildung (als Grundlage
der Gemeinsamkeit und der Richtung für das
ganze Leben),
4. Verstandesbildung (als hauptsächlich Mittel
zur Erreichung der übrigen Aufgaben),
5. ästhetische Bildung (als Blüthe der übrigen
geistigen Richtungen)
6. behaglichen Lebensgenuß (theils Folge der bis-
herigen Aufgaben, theils erst erlaubt, wenn diese
gelöst sind).

Nicht jeder Mensch ist so glücklich, diese ganze
Reihenfolge der einzelnen, unter sich verbundenen
Zwecke zu durchleben; allein Das unterliegt keinem
Zweifel, daß, je mehr Bewohner eines Volkes dieses
Glückes theilhaftig werden, desto größer man den
Wohlstand desselben nennen und preisen darf.

Ueberblickt man nun die durch den internationalen